



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Justiz
und Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

info-subventionen@sem.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4111
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 10. Oktober 2021

Neues Finanzierungssystem Asyl; Ausrichtung von Sprachnachweisen in ausländer- und bürgerrechtlichen Verfahren auf die schweizerischen Verhältnisse: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, *geschätzte Vorn*
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zum neuen Finanzierungssystem Asyl sowie zur Ausrichtung von Sprachnachweisen in ausländer- und bürgerrechtlichen Verfahren auf die schweizerischen Verhältnisse danken wir Ihnen. Wir können der Vorlage mit Vorbehalt der folgenden Punkte zustimmen:

Ausnahmeregelung für ausländerrechtliche Verfahren:

Der ausländerrechtliche und bürgerrechtliche Sprachnachweis soll sich im Grundsatz auf ein Nachweisverfahren abstützen, welches einen Bezug zur Schweiz aufweist. Einzig für das ausländerrechtliche Verfahren soll im E-VZAE eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden: Der Nachweis von Personen, welche vor ihrer Einreise in die Schweiz bereits ein Sprachzertifikat erworben haben, welches zwar die erforderlichen, aber zur Schweiz bezugslosen Sprachkenntnisse bestätigt, soll ebenfalls anerkannt werden. Für diese Sprachzertifikate kann gemäss Bund auf den Bezug zur Schweiz und die Handlungsorientierung verzichtet werden.

Es ist aus den Erläuterungen nicht nachvollziehbar, weshalb der Bund im ausländerrechtlichen Verfahren eine solche generelle Ausnahme vom Bezug zur Schweiz machen will. Die Integration ist ein steter Prozess und beginnt mit der Einreise in die Schweiz. Es ist klar, dass bei der Einbürgerung, als letzte Stufe einer erfolgreichen Integration, auch die Sprache einen Bezug zur Schweiz haben muss. Dies kann nur über einen Sprachnachweis geprüft werden. Im ausländerrechtlichen Verfahren wird der Integrationsnachweis und damit der Sprachnachweis primär für die Bewilligung des Aufenthalts und der Niederlassung gefordert. Um Aufenthalt und Niederlassung wird in der Regel aus beruflichen

und/oder gesellschaftlichen Gründen ersucht. Wie die Erläuterungen zutreffend ausführen, ist ohne ausreichende Kenntnisse einer Landessprache – mit Bezug zur Schweiz – eine berufliche und gesellschaftliche Integration nicht möglich. Die der Ausnahme unterliegenden Sprachnachweisen beschränken sich aber gerade nur auf international anerkannte Qualitätsstandards. Sie orientieren sich somit nicht am Schweizer Alltag. Es hat sich gezeigt, dass sie damit nur bedingt valide für den schweizerischen Integrationskontext sind und sich somit auch nur bedingt für den Nachweis eines Integrationskriteriums eignen (zum Ganzen: Erläuterungen, S. 6 f.).

Insoweit ist auch im ausländerrechtlichen Verfahren von der beabsichtigten Ausnahme vom Grundsatz des Bezugs zur Schweiz (Art. 77d Abs. 1 bis E-VZAE) abzusehen.

Fide-Test und "Obwaldner-Test":

Die Erläuterungen (S. 6) führen unter anderem aus, mit dem fide-Test stelle der Bund einen Test zur Verfügung, welcher die erforderlichen Qualitätsstandards erfülle, gleichzeitig auf die politischen und kulturellen Gegebenheiten in der Schweiz und auch auf den schweizerischen Sprachgebrauch Bezug nehme. Zudem erfülle er mit seinem kommunikativen Ansatz auch die Anforderungen an die Alltagsorientierung und vermöge neben reinen Sprachkenntnissen auch weitere Grundkompetenzen zu vermitteln.

Es ist kein Geheimnis, dass der Bund im Rahmen der letzten Bürgerrechtsrevision – ohne gesetzliche Grundlage – beabsichtigte, die kantonalen Sprachnachweise durch ein vom SEM ins Leben gerufenes, gesamtschweizerisches Sprachnachweisverfahren abzulösen. Gerade aber die mit der Vorlage beschriebene Entwicklung bei den Sprachnachweisen zeigt auf, dass kantonale Sprachnachweisverfahren, die traditionsgemäss einen lokalen oder regionalen Bezug aufweisen, durchaus eine Zukunft haben.

Der Kanton Obwalden lässt – auf gesetzlicher Basis – seine Sprachnachweisverfahren durch das Berufs- und Weiterbildungszentrum Obwalden (BWZ) durchführen. Das BWZ bezieht vom Bildungszentrum Interlaken (BZI) die Sprachstandanalysen, welche für den Kanton Bern gemacht werden. Seit jeher hatten diese Sprachstandanalysen einen Bezug zur Schweiz. Urs Kernen vom BIZ schreibt dazu: "Seit Beginn der Produktion der Sprachstandanalysen 2007 war diese darauf ausgerichtet, den Schweizer Alltag abzubilden und daher auf standardsprachliche Ausdrücke zu verzichten. So wurde z.B. der Schaffner zum Kondukteur, die Fahrkarte zum Billett, der Bahnsteig zum Perron etc. In interaktiven, produktiven und rezeptiven Teilen der mündlichen und schriftlichen Prüfung wurden immer wieder schweizerische Verhältnisse als Rahmen und Settings der Items festgelegt. Diese Handhabung hat sich bis zur heutigen Serie 11.1 fortgesetzt! (...) wir freuen uns, dass auch die fide-Prüfung diesem Weg folgt."

Anpassung der Asylverordnung 2 zu Finanzierungsfragen

Bei der Konsultation der Kantonsregierungen zur Integrationsagenda Schweiz und zum Neuen Finanzierungssystem Asyl haben wir uns dahingehend geäußert, dass die Zusicherung der grundsätzlichen Kostenneutralität von grosser Bedeutung ist. Die Anpassungen in der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen haben in Bezug auf diesen Aspekt zu erfolgen und das Gesamtpaket soll kostendeckend umgesetzt werden. Ansonsten appellieren wir, mögliche Korrekturmassnahmen schnellstmöglich zu ergreifen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Amt für Justiz
- Staatskanzlei (Kommunikation)

